VERORDNUNG (EG) Nr. 742/98 DER KOMMISSION

vom 2. April 1998

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1101/89 des Rates hinsichtlich der Bedingungen für die Inbetriebnahme neuer Kapazitäten für Trockenladungsschiffe in der Binnenschiffahrt

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1101/89 des Rates vom 27. April 1989 über die Strukturbereinigung in der Binnenschiffahrt [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2326/96 der Kommission [2], insbesondere auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Festlegung des dem Sonderbeitrag zugrundeliegenden Verhältnisses „Alt für Neu" ist nach den drei Schiffstypen zu differenzieren, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1102/89 der Kommission vom 27. April 1989 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1101/89 des Rates über die Strukturbereinigung in der Binnenschiffahrt [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 241/97 [4], aufgeführt sind, um dieses Verhältnis den wirtschaftlichen Gegebenheiten der den Schiffstypen entsprechenden Marktsektoren anzupassen.

Die Entwicklung des Sektors der Trockenladungsschiffe im Binnenschiffsverkehrsmarkt erfordert eine Anpassung des Verhältnisses „Alt für Neu", um die derzeitige Umstrukturierung in diesem Sektor, insbesondere im Bereich der Containerschiffe, zu erleichtern, ohne dadurch die Auswirkungen der gemeinschaftlichen Abwrackaktion der Jahre 1996, 1997 und 1998 zunichte zu machen. Bei Trockenladungsschiffen sollte das Verhältnis daher auf 1,25:1 herabgesetzt werden.

Die Mitgliedstaaten wurden zu der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahme gehört, und die Stellungnahme der in Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1102/89 der Kommission vorgesehenen Sachverständigengruppe „Strukturbereinigung in der Binnenschiffahrt" wurde eingeholt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1101/89 wird ein vierter Unterabsatz eingefügt:

„— Im Falle von Trockenladungsschiffen nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1102/89 wird in Abweichung vom ersten Unterabsatz der Wortlaut ‚eineinhalb mal' ab dem 1. April 1998 durch ‚eineinviertel mal' ersetzt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. April 1998

Für die Kommission

Neil KINNOCK

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 116 vom 28. 4. 1989, S. 25.
[2] ABl. L 313 vom 3. 12. 1996, S. 8.
[3] ABl. L 116 vom 28. 4. 1989, S. 30.
[4] ABl. L 40 vom 11. 2. 1997, S. 11.